

HANS-ALBERT RUPPRECHT

GRIECHEN UND ÄGYPTER – VIELFALT DES RECHTSLEBENS NACH DEN PAPYRI

Meine Bemerkungen will ich wie folgt gliedern:

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Gruppen
2. Trennung der Rechtsordnungen
3. Praktisches Rechtsleben
4. Urkundlich belegte Kontroversen zwischen Griechen und Ägyptern

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Abgrenzung der einzelnen Gruppierungen der Bevölkerung klingt – wie das meinem Titel angemessen ist – sehr einfach: hie Griechen – hie Ägypter.

Die juristische Gliederung ist in ptolemäischer Zeit auch sehr einfach:

Die Bevölkerung wird eingeteilt in Ἕλληνες – ggf. mit Bezeichnung der πατρίς – und Αἰγύπτιοι. Eine besondere politische Gruppenbildung der einzelnen Bevölkerungsteile ist nicht anzunehmen. Gelegentlich begegnen Belege für verschiedene πολιτεύματα, insbesondere der Juden, denen die Organisation ihrer Gemeinde überlassen bleibt.

Die Ἕλληνες – die Bezeichnung schließt die Makedonen und z.B. Thraker sowie gegebenenfalls auch die Juden mit ein – sind als allein ethnisch-kulturell definierte Gruppe gegenüber den Ägyptern sozial und wirtschaftlich, wohl nicht juristisch in einer privilegierten Stellung. Die höheren Ränge der Verwaltung und des Militärs sind prinzipiell den Griechen vorbehalten, aber auch Ägyptern war im Einzelfall der Aufstieg in höhere Beamtenstufen möglich.

Problematisch ist zunächst die Zuordnung der einzelnen Person zu der einen oder anderen Gruppe. Das Ethnikon (πατρίς – wie Μακεδών, Γελώιος, Τημνίτης etc. –) ist für das 3. Jh. a.C. ein recht zuverlässiger Anhaltspunkt, das gilt dann aber nicht mehr für die Πέρσαι (τῆς ἐπιγονῆς). Mit dem Ethnikon nicht zu verwechseln ist die Bezeichnung der Ägypter als

Bewohner eines bestimmten Gaus oder Ortes wie z.B. Ἀρσινόιτης, Διοπολίτης. Der Name gibt im 3. Jh. a.C. gleichfalls ein ziemlich sicheres Indiz, im 2. und 1. Jh. kann er nach neuerer Ansicht immer noch als Anhaltspunkt dienen, vor allem wenn Namen der Vorfahren mit erwähnt werden. Änderungen des Namens und der πατρίς bedurften staatlicher Genehmigung. Problematisch dagegen gestaltet sich die Auswertung von Doppelnamen.

Allerdings ist zu bedenken, daß einzelne Personen nach der neueren Forschung – vor allem von Clarysse¹ – abwechselnd griechische und ägyptische Namen verwendeten, je nach der Umgebung; also einen griechischen Namen, wenn es um Ämter ging, und einen ägyptischen Namen im privaten Verkehr – dies ist jedenfalls belegt für das 2. und 1. Jh. a.C.

In römischer Zeit stellt sich das Bild dann so dar:

Die Bevölkerung wird eingeteilt in Römer, Alexandriner und Ägypter.

Dem entspricht die typische Fassung der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί im Oxyrynchites des 1. Jh.: ... καὶ μηδένα ἕτερον οἰκεῖν παρ' ἐμοὶ μήτε ἐπίξενον μήτε Ἀλεξανδρέα μηδὲ ἀπελεύθερον μήτε Ῥωμαῖον μηδὲ Αἰγύπτιον ἔξω τῶν προγεγραμμένων. Εὐορκούσῃ μὲν μοι εὖ εἶη κτλ. (vgl. z.B. Oxy. II 255, 19ff., 48 p.C.).

Griechen als solche treten nicht mehr auf. Für die römische Verwaltung sind die Griechen der Chora nun eingeschlossen in die Gruppe der Ägypter – allenfalls steuerliche Privilegien heben sie noch von der eingeborenen Bevölkerung ab.

Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß später mit der einsetzenden Christianisierung Ägyptens mit Ἑλλήν auch der Heide im Gegensatz zum Αἰγύπτιος als dem Christen bezeichnet wird².

Im folgenden stellen wir also trotz aller Schwierigkeiten einmal auf den Unterschied zwischen Griechen und Ägyptern ab und stützen uns dafür in erster Linie auf die Namen.

2. Trennung der Rechtsordnungen

Die Existenz zweier historisch entwickelter Rechte nebeneinander über Jahrhunderte hin wirft natürlich die Frage auf nach der gegenseitigen Beeinflussung, der Übernahme von Rechtsinstituten aus dem einen in das

¹ W. Clarysse, Greeks and egyptians in the ptolemaic army and administration, Aeg. 65, 1985, 57ff.

² O. Montevecchi, Aigyptios – Hellen, Studi E. Bresciani, Pisa 1985, 341 = Scripta selecta 333.

andere Recht, wenn nicht sogar nach der Verschmelzung zu einem einheitlichen System.

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß in ptolemäischer Zeit drei Rechtsschichten nebeneinander und gleichzeitig bestanden: Das einheimische ägyptische Recht³, das griechische Recht⁴ geübt von den Einwanderern in der Chora und – wenn auch gesonderter Form – in den Poleis und letztlich das vom König gesetzte Recht, das für Einheimische und Einwanderer gleichermaßen galt. Letzteres betraf vornehmlich öffentliches Recht, Verwaltung, Steuern und außerdem Verfahrensrecht im großen Justizdiagramma aus dem 3. Jh. a.C.

Griechisches Recht und ägyptisches Recht bestanden aber als getrennte und getrennt gehaltene Systeme nebeneinander und vermischten sich nicht. Übernahmen lassen sich nur vereinzelt und letztlich beschränkt auf geringe Formelangleichungen feststellen. So wurde vermutlich das ägyptische familienrechtliche Institut der „Frauensachen“ als *παρέφερνα* in die griechische Urkundenpraxis der Eheverträge übernommen⁵; möglicherweise auch die Figur der Teilpacht und des anderthalbfach zurück zu erstattenden Getreidedarlebens. Als Urkundsfloskel, wie sie für Darlehensverpflichtungen üblich ist, wurde wahrscheinlich die Wendung *ἄνευ εὐρησιλογίας* und ähn-

³ Vgl. E. Seidl, Ptolemäische Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Glückstadt 1962, 3ff.

⁴ Ich spreche hier von griechischem Recht i.S. H.J. Wolffs, d.h. von gemeinsamen dogmatischen Grundvorstellungen (vgl. zuletzt: Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer und des Prinzipats – 1. Band Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung, hgg. von H.A. Rupprecht, München 2002 – RdP I –, § 4). Daß es im Mutterland und dann auch in den hellenistischen Reichen kein „griechisches Recht“ im staatsrechtlichen Sinne gab, liegt schon angesichts der großen Zahl der griechischen Stadtstaaten des Mutterlandes auf der Hand. Dem Gedanken eines griechischen Rechts stehen nicht entgegen die anzutreffenden unterschiedlichen Vorstellungen im Bereich des Familien- und Erbrechts oder die unterschiedlichen Publizitätsvorschriften beim Grundstückskauf (vgl. nur Theophrast *περί συμβολαίων* bei Stobäus, Anthologion 44, 22; s. auch E. Weiss, Griech. Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage – allgem. Lehren, Leipzig 1923, 247). Staats- und verfassungsrechtliche Fragen sollen hier nicht einbezogen sein. Im Unterschied zu den anderen hellenistischen Reichen spielen die Poleis in Ägypten letztlich keine entscheidende Rolle. Nur wenn man den Gesamtbereich des Rechts einschließlich Staats-, Verwaltungs-, Steuer-, Straf- und Privatrecht als solchen ins Auge faßt, wird man mit Recht die Existenz eines griechischen Rechts bestreiten können, vgl. W. Selb, Antike Rechte im Mittelmeerraum, Köln – Weimar – Wien 1993, 82ff.

⁵ Wolff, RdP I 88ff.

liche übernommen⁶. Das sind aber keine substantiellen Änderungen oder Einflüsse allgemeinen Charakters.

Ägyptisches Recht, bezeugt in den demotischen Urkunden, begegnet bis Ende des 2. Jh., bis diese dann verschwinden. Hinzuweisen ist auch auf P. Oxy. XLVI 2385 aus dem 2. Jh. p.C. mit griechischen Übersetzungen von Passagen aus dem demotischen Rechtsbuch von Hermopolis – wenigstens aus dem 3. Jh. a.C. überliefert⁷ –, offensichtlich wurde dieses Recht noch im 2. Jh. angewendet⁸. Die Frage der Beeinflussung des ägyptischen Rechts durch das griechische ist noch nicht hinreichend erforscht, jedenfalls spricht derzeit nichts für einen größeren Einfluß.

Von einem gräko-ägyptischen Recht kann also nicht gesprochen werden, es fand keine Osmose zwischen beiden Rechten statt. Für das hellenistische Babylonien der Seleukiden ist wohl entsprechendes festzustellen⁹.

3. Das praktische Rechtsleben

Wenn die beiden rechtlichen Traditionen nebeneinander bestanden und getrennt gehalten wurden, so bedeutete das aber nicht eine Trennung auch in der Verwendung der Rechtsinstitute. Etwa dergestalt, daß einem strikten Personalitätsprinzip folgend das griechische Recht nur von Griechen und diesen gleichgeachteten angewandt wurde und ägyptisches Recht nur von Ägyptern.

⁶ Wolff, RdP I 93ff. mit weiterer Lit.

⁷ Edition: Mattha-Hughes, The demotic legal code of Hermopolis (Inst. Franc. d'Arch. orientale du Caire – Bibl. d'Études XLV) Kairo 1975; eine übersichtliche Edition nun bei: Donker van Heel, The legal manual of Hermopolis (P. Mattha), Leiden 1990. Zur Datierung: H.J. Wolff, Neue juristische Urkunden V., SZ 96, 1979, 268f.: wenigstens frühptolemäisch, wenn nicht sogar pharaonisch; E. Seidl, Eine demotische Juristenarbeit, SZ 96, 1979, 18f. neigt dem 3. Jh. a.C. zu.

⁸ Der näheren Untersuchung bedarf noch die Frage, inwieweit die Regelungen im 2. Jh. noch aktuell waren angesichts des Verschwindens der demotischen Urkunden; es ist vielleicht bezeichnend, daß die Auszüge in Oxy. 3285 sich nur mit Bau auf fremden Grundstücken beschäftigen, nicht primär mit vertraglichen Abmachungen. *Prima facie* wäre für die vertraglichen Abmachungen nun von griechischen Recht auszugehen. Vgl. hierzu auch N. Lewis, The demise of the demotic document: when and why, JEA 79, 1993, 281 = Ges. Schr. 356.

⁹ J. Oelsner, Recht im hell. Babylonien: Tempel – Sklaven – Schuldrecht – allgemeine Charakterisierung, in: Legal documents of the hellenistic world, ed. Gellert-Maehler, London 1995, 106ff.

a) Die Belege sind zahlreich für das geschäftliche Agieren von Ägyptern in griechischen Urkunden und damit in den Formen des griechischen Rechts. Eine Anführung von Beispielen erübrigt sich.

b) Seltener sind die Fälle, daß Griechen in demotischen Urkunden auftreten; inwieweit sprachliche Gründe hier eine Rolle spielten, ist eine offene Frage. Auch Eheverträge wurden mitunter in ägyptischer Sprache geschlossen¹⁰; dabei wird es kaum möglich sein, festzustellen, ob hier gemischte Ehen vorlagen. Kaufverträge, Bürgschaften und Pacht sind gleichfalls überliefert¹¹.

In diesem Zusammenhang ist auf P. Meyer 8 (151 p.C.) hinzuweisen. In dieser Eingabe beschwert sich ein Grieche darüber, daß sein Vater, ein Katöke aus der Gruppe der ἐν τῷ Ἀρσινόιτι ἀνδρῶν Ἑλλήνων ζ' νοε (= 6475), das seinen erstehelichen Kindern von ihrer Mutter hinterlassene Vermögen „auf den Namen seiner zweiten Frau habe überschreiben lassen“ (Z. 12f.: πάντα καταγραφῆναι κτλ.). Damit könnte eine dem ägyptischen Eherecht entsprechende Übertragung des Mannesvermögens (hier unter mißbräuchlicher Verwendung von Kindesvermögen) auf die Frau gemeint sein¹².

c) Wechsel zwischen den Rechtsordnungen. Unter diesem Titel ist auf die schon eingehender untersuchte Praxis einzelner lokaler Gruppen hinzuweisen, wie sie Pestman¹³ dargelegt hat. Eine Gruppe von Kleruchen – im zugegebenermaßen recht abgelegenen – Pathyris südlich von Theben agiert für die Alltagsgeschäfte wechselnd in griechischen und demotischen Urkunden (P. Adler gr./dem – 2. Jh. a.C.); die Eheverträge aber sind alle in demotischer Form gehalten. Die Vermutung ist nicht abwegig, daß bei Einheirat in ägyptische Kreise die Väter darauf sahen, daß ihre Töchter mit

¹⁰ Ehev. 18: 226 a.C.; 45: 99 a.C. Erwähnt in Tebt. III 1, 776 (2. Jh. a.C.) = SP II 271; SB VI 9065, 2 (1. Jh. a.C.); BGU VIII 1827, 20ff. (52 a.C.). In dem Entwurf einer – griechischen – Enteuxis (P. Vindob. Barbara 9 = SB XVI 12687, 3. Jh. a.C.) spricht die Petentin von einer griechisch als συγγραφὴ συνοικισίου bezeichneten Eheurkunde, die aber nach ihrem Regelungsgehalt als ägyptische συγγραφὴ τροφίτις gefaßt war; der Mann war wohl ein Grieche. S. hierzu Bastianini ZPE 44, 1981, 148f.

¹¹ Kauf eines Grundstücks: Hausw. 18 (DemBgsch 12) (221 a.C.); P. dem. Gieben 2 (LB 30, 127ff.) = SB XXIV 16224 (1. Jh. a.C.); Verkauf eines Winzerbetriebes durch eine Griechin. Bürgschaften: DemBgsch. 22, 23–243 a.C. (vgl. Wolff, RdP I 81f.). Pacht: Strasb. dem. 9 (104 a.C.).

¹² Vgl. Wolff, RdP I 82.

¹³ P.W. Pestman, Les archives privées de Pathyris à l' époque ptol. La famille de Peteharsemtheus fils de Panebkhounis, Studia pap. varia (Lugd. Bat. 14), Leiden 1965, 47ff.; 59 Anm. 91, 102.

den günstigeren demotischen Urkunden heirateten¹⁴. In dem Fall Grenf. II 26 (103 a.C.), gleichfalls aus Pathyris, wurden Darlehen innerhalb einer Familie gegeben aufgrund von συναλλάγματα αἰγύπτια καὶ ἑλληνικά (Z. 9f.) und nun griechisch die Rückgewähr quittiert. Bemerkenswert ist SB XIV 11410 (= SB V 8035) (107 a.C.): erbrechtliche Abreden zwischen Brüdern; nicht ganz transparent werden für den Fall des Todes eines jüngeren, minderjährigen Halb(?)-Bruders Bestimmungen getroffen (Z. 13f.). Vorher geht die Aufrechterhaltung früherer ägyptischer Verträge wohl über die Teilung eines Nachlasses (Z. 11f.)¹⁵.

d) Fälle der Kombination von Formen beider Rechte in einem sachlichen Fall treten gleichfalls auf.

Im 1. Jh. p.C. sind Fälle zu verzeichnen, in denen zu der Regelung eines Geschäfts in griechischen Urkunden eine Ergänzung in demotischen Urkunden tritt, so z.B. bei zusätzlichen Leistungen für eine Ehe. In P. Mich. V 340 und 341 = PSI VIII 934 aus den Jahren 45 und 47 p.C. werden Zusatzleistungen des Vaters der Frau in einer griechischen Urkunde erwähnt, die Eheurkunde war in demotischer Form errichtet worden¹⁶. Auch die Scheidung in griechischer Form einer in ägyptischer συγγραφὴ τροφίτις dokumentierten Ehe begegnet (Fouad I 34 aus den Jahren 70–79).

Eine besondere Verknüpfung findet sich in Rein. I 7 = L.Bat. XXII 9 (141 a.C.); zu einem griechischen Schuldschein erpreßt der Gläubiger mit Drohungen die Ausstellung einer zusätzlichen demotischen Urkunde.

In P. Vind. Sal. 4 (11 p.C.) wird für einen Grundstückskauf ein griechischer Arrhalkauf vereinbart, in P. Sphinx 1914 dann das endgültige Geschäft in einer demotischen Urkunde abgeschlossen¹⁷.

Weiter ist als Beispiel zu nennen die Kreditsicherung in der Form der sog. Kaufpfandverträge, wenn das Darlehen in griechischer Form vereinbart

¹⁴ S. Pestman, o. Anm. 13. Vgl. auch H. Braunert, Die Binnenwanderung – Studien zur Sozialgeschichte Ägyptens in der Ptolemäer- und Kaiserzeit, Bonn 1964, 85f. Zu den demotischen Eheurkunden allgem.: E. Lüddeckens, Ägyptische Eheverträge, Wiesbaden 1960.

¹⁵ Zum Ambiente vgl. Wolff, RdP I 71 Anm. 1 und 81 Anm. 42.

¹⁶ Ein entsprechender Fall in Ups. Frid. 2, 5ff. (59/60 p.C.). BGU XV 2476 (59/60 p.C.): Griechische Quittung über Leistung aufgrund Verpflichtung in ägyptischer Syngraphe trophitis (Z. 16). S. auch die Diskussion mit weiteren Fällen bei G. Häge, Ehegüterrechtliche Verhältnisse in den griechischen Papyri Ägyptens bis Diokletian, Köln – Graz 1968, 188ff. und 198.

¹⁷ Die griechischen Abschriften und Zusammenfassungen sind in wenigstens 6 Exemplaren erhalten, vgl. nur Lond. II 262 S. 176. Zu diesem Streit s. Rupprecht, Die Streitigkeiten zwischen Satabous und Nestnephis. Symposium 1999, Köln – Weimar – Wien 2003, 481–492.

wird, die Sicherung durch einen – bedingten – Verkauf eines Grundstücks in demotischer Form erfolgt (z.B. P. Ryl. II 160 c – 32 p.C. – und 160 d – 42 p.C.)¹⁸.

Dabei ist zu beachten, daß die Wahl der griechischen oder demotischen Urkundsform auch die Wahl griechischen bzw. ägyptischen Rechts als selbstverständlich einschließt.

e) Ein grundsätzliches Problem stellt sich dann noch bei der Zuständigkeit der Gerichte für den Fall des Prozesses. Das gilt jedenfalls, solange spezielle Gerichte für Ägypter und Griechen bestanden: Die Laokriten als nationalägyptischer Spruchkörper – wohl bis ins 1. Jh. a.C. – und die Dikasterien für die nichtägyptische Bevölkerung bis zum Ende des 3. Jh. a.C. Das vermutlich gemischtnationale Kollegialgericht des Koinodikion ist nur recht undeutlich belegt¹⁹.

Eine spezielle Regelung bringt der Philanthropa-Erlaß des Ptolemaios Euergetes II. aus dem Jahre 118 a.C. (P. Tebt. I 5 Z. 207–220 = SP II 210), der die Zuständigkeit bei gemischtnationalen Streitigkeiten zwischen Griechen und Ägyptern entsprechend der Sprache der Urkunde regelt: für Streitigkeiten aus griechischen Verträgen die der Chrematisten, für die aus ägyptischen Urkunden die der Laokriten²⁰. Die Zuständigkeit ist später kein Problem mehr, da dann die – königlichen – Chrematisten allein zuständig sind neben der allgemein berufenen Beamtenkoerzition, die auf der Amtsgewalt der Funktionäre beruht ohne Gerichtsbarkeit zu sein. Gerichtet wird nach der *lex fori*, was die Anwendung ägyptischen Rechts nicht ausschließt; so wird im berühmten Dionysiaprozeß aus dem Jahre 186 p.C. (P. Oxy. II 237 VII 35) durch einen Griechen auch auf ägyptische Regelungen rekurriert. Nur hingewiesen sei auf die neuerdings belegte Rechtsprechung eines Politeuma der Juden in Herakleopolis aus dem 2. Jh. a.C.²¹.

¹⁸ Vgl. Rupperecht, Die dinglichen Sicherungsrechte nach der Praxis der Papyri – Eine Übersicht über den urkundlichen Befund, FSchr. Ankum II, Amsterdam 1995, 433f.

¹⁹ Vgl. hierzu jeweils H.J. Wolff, Das Justizwesen der Ptolemäer, 2. Aufl. München 1970, 37ff.

²⁰ Wolff, Justizwesen 87. f und RdP I 85f. S. auch J. Modrzejewski, Chrematistes et Laocrites, Symposium 1974, 375ff. = FSchr. Préaux 699ff.

²¹ M.S. Cowey, – K. Maresch, Urkunden des Politeuma der Juden von Herakleopolis (144/3–133/2 v.Chr.) (P. Polit.Iud.), Pap. Col. XXIX, Wiesbaden 2001.

4. Kontroversen

Streitigkeiten zwischen Griechen und Ägyptern mit Erwähnung oder Berufung auf unterschiedliche Abstammungen begegnen – aber insgesamt doch recht selten.

Zwei altbekannte Fälle seien zunächst hervorgehoben:

UPZ I 7 und 8 aus den Jahren 163 und 161 a.C. In diesen beiden Urkunden handelt es sich um Eingaben an den Strategen von einem Einsassen des Serapeums von Memphis wegen Gewalttaten von Ägyptern gegen ihn bzw. seinen Gehilfen, weil sie seiner nicht habhaft werden konnten. Der Grund sei darin zu sehen, daß er ein Grieche ist (Z. 13f.: *παρὰ τὸ Ἑλληνὰ με εἶναι*). Erwähnt wird weiter ein vorhergehender Aufruhr.

Sodann ist Ent. 79 aus dem Jahre 218 a.C. zu nennen. Es ist der oft behandelte Fall einer Hybris: Über den ortsfremden Petenten wurde im Dorf aus einem Haus ein Nachtopf entleert – die Situation entspricht den Fällen in Dig. 9,3: *de his, qui effuderint vel deiecerint* – , daran schloß sich eine erregte Debatte: Ausgedrückt mit dem formelhaften *λοιδορήσας* und *ἀντιλοιδορήσας*, es folgten Schläge, Entblößung der Brust durch Packen am Gewand. Deshalb wird Hybris geltend gemacht, dies aber wohl eher wegen der Entblößung. Der Petent stellt heraus: (Z. 9f.): *[μὴ περιδεῖν με οὐ]τως ἀλόγως ὑπὸ Αἰγυ[πτίας ὕβρισμέ]νον, Ἑλλην[α ὄν]τα καὶ ξένον*. Wenn er von sich als *ξένος* spricht, dann ist aber nicht gemeint als „Ausländer“, sondern als „Nicht-Ortsansässiger“²².

Ansonsten können noch folgende Belege genannt werden.

Passend zu den UPZ-Texten: SB VIII 9861 (ca. 175 a.C.). Ein Ägypter hat unberechtigt ein ererbtes väterliches Haus eines griechischen Reiters in Besitz genommen. Es liegt aber wohl nur ein allgemeiner Streit vor, vermutlich im Rahmen eines ägyptischen Aufstand, und keine speziell nationale Auseinandersetzung.

Col. Zen. II 66 (255 a.C.): Die Beschwerde eines Mannes, dem Untergebene des bekannten Gutsverwalters Zenon die ihm gebührende Entlohnung angeblich aus Mißachtung vorenthielten: *κατεγνώκασίμ μου, ὅτι εἰμὶ βάρβαρος*. Er will nicht verhungern, nur *ὅτι οὐκ ἐπίσταμαι ἐλληνίζειν*. Allerdings handelt es sich um einen Brief aus Syrien – die Schilderung muß also nicht für Ägypten typisch sein.

²² Vgl. nur Lond. VII 2055 (3. Jh. a.C.): Brief, daß man sich dort wohl fühlt und nicht fremd (*ξένος*), da man Verwandte hat; entspr. Oxy. VIII 1154 (1. Jh.), der Petent ist Alexandriner, wohnt aber in Krokodilopolis.

Yale I 46 (3. Jh. p.C.): Der Beschwerdeführer begründet das ihm angeblich angetane Unrecht mit: [καταφρον]ήσας μοῦ, ὅτι Αἰγυπτίός εἰμι (Z. 13). Dem liegt der unberechtigte Verkauf eines Hausteils durch den Stathmosinhaber zu Lasten des Petenten zugrunde. Dabei scheint mir eher ein Übergriff des Militärs gegenüber einem Einwohner des besetzten Landes vorzuliegen als national begründeter Konflikt zwischen einem Griechen und einem Ägypter.

In dem Privatbrief (Oxy. XLII 3061, 1. Jh. p.C.) finden wir den Satz: οἶδας γὰρ τὸ τῶν Αἰγυπτ(ίων). Es wird um einen Polizisten mit einem Haftbefehl gebeten. Worauf sich die Bemerkung bezieht, wird nicht klar²³.

Ein vergleichbares Argumentationsmuster ist in SB XXIV 16252 (= XX 11114) aus dem Jahre 163 p.C. zu verzeichnen, wenn sich ein Römer in einer Eingabe an den Epistrategen über örtliche Funktionäre beschwert: ἄνθρωπος Ῥωμαῖος τοιαῦτα παθὼν ὑπὸ Αἰγυπτίου (Z. 28f.)²⁴.

Auch wenn man in Rechnung stellt, daß diese Aufzählung sicher unvollständig ist, sind damit doch erstaunlich wenige Belege für nationale Konflikte im Alltag zu konstatieren.

Ohne nun zu dem Streit über die Entwicklung zu einer Mischkultur²⁵ Stellung nehmen zu wollen, kann aber doch von einer Tendenz zur Vermischung einzelner Gruppen ausgegangen. Der Prozeß schritt wohl auf dem Lande und in den Städten unterschiedlich voran, ebenso in den Metropoleis und den kleineren Dörfern. Aufsehererregende Streitigkeiten, wie sie für Alexandria zwischen Griechen und Ägyptern auf der einen Seite und Juden auf der anderen Seite belegt sind²⁶, sind hier jedenfalls nicht zu verzeichnen.

²³ S. O. Montevecchi, *Agyptios – Hellen*, Studi E. Bresciani, Pisa 1985, 341 = Scripta selecta 333. Die Interpretation Wolffs, RdP I 27 Anm. 15, „der bittere Satz“ erschließt sich so nicht. S. Montevecchi, a.a.O., auch zu Oxy. XIV 1681 (= SP I 152) (3. Jh. p.C.): ἴσως με νομίζετε, ἀδελφοί, βάρβαρόν τινα ἢ Αἰγυπτίον ἀνάνθρωπον εἶναι (Z. 4ff.).

²⁴ Th. Kruse, *Der Königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs* (30 v.Chr.–245 n.Chr.), München – Leipzig 2002, Vol. II 896 Anm. 259.

²⁵ Vgl. nur einerseits H. Maehler, *Die griechische Schule im ptolemäischen Ägypten*, Egypt and the hellenistic world, Löwen 1983, 191ff. und andererseits O. Montevecchi, *Egiziani e Greci: la coesistenza delle due culture nell' Egitto*, Egitto e società antica, Milano 1985, 233ff.

²⁶ H.I. Bell, *Juden und Griechen im römischen Alexandria*, (Beihefte Alter Orient 9) Leipzig 1927.

